



EINSCHREIBEN

Universität Zürich
Abteilung Datenschutzdelegierter
Hirschengraben 56
8001 Zürich

Geschäfts-Nr. 40/20 (pb)

Zürich, 31. Juli 2020

Rekurs vom 2. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 beantragen Sie, das Rekursverfahren in Sachen Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum Elsevier-Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen in Sachen Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum RSC-Vertrag (Geschäftsnummer 15/20) zu sistieren.

Sistierung bedeutet vorläufige Einstellung (Ruhelassen) eines hängigen Verwaltungs- oder Verwaltungsrechtspflegeverfahrens. Die Sistierung ist im Gesetz nicht geregelt. Dennoch kommt sie in der Praxis vor und ist im Rahmen der Verfahrensleitung als Rechtsinstitut allgemein anerkannt. Eine Verfahrenssistierung muss zweckmässig sein. Das Interesse an einer vorübergehenden Verfahrenseinstellung muss im konkreten Fall höher wiegen als das Gebot der Verfahrensbeschleunigung, d.h. die Verfahrenssistierung muss unter den gegebenen Umständen als insgesamt verfahrensökonomischer erscheinen als eine unmittelbare Fortführung des Verfahrens. Zuständig für den Entscheid über Sistierung und Wiederaufnahme eines Verfahrens ist die instruierende Behörde. Sie verfügt dabei über ein erhebliches Ermessen (A.Kölz/J.Bosshart/M.Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., 2014, Vorbem. zu §§ 4-31 N. 34ff).

Nach Abwägung der Interessen der beteiligten Parteien kommt die Rekurskommission zum Schluss, dass eine Sistierung zu einer Verfahrensverzögerung führen würde (vgl. Beschleunigungsgebot gemäss § 4a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959), die sich nicht durch zwingende Gründe rechtfertigen liesse. Der Ausgang des Verfahrens über die Einsichtnahme in den RSC-Vertrag, über welches die Rekurskommission entscheiden wird, bringt voraussichtlich keine bedeutende Vereinfachung des vorliegenden Verfahrens, handelt es sich doch nicht um identische Sachverhalte. Zudem wurde bereits verschiedentlich über die Offenlegung von Verträgen mit Verlagen entschieden und dabei gewisse Eckwerte für die Offenlegung von Daten festgelegt (bsp. Entscheid Rekurskommission vom 10. Dezember 2015, Geschäfts-Nr 1/15, Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2017, BGE 1C_40/2017, Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) vom 10. Jul 2015 bezüglich Zugang von Ausgaben von Lib4RI, ETHZ, ETHL, KUB an Elsevier, Wiley und Springer). Dem von der Rekurskommission zu fällenden Entscheid über die Einsichtnahme in den RSC-Vertrag kommt daher für vorliegenden Entscheid keine präjudizielle Wirkung zu. Es liegt daher kein zureichender Grund vor für eine einstweilige Verfahrenseinstellung. Diese erscheint auch aus prozessökonomischer Sicht nicht gerechtfertigt. Das Gesuch um (einstweilige) Sistierung vom 20. Juli 2020 ist daher abzuweisen.

Die Frist zur Einreichung einer Rekursantwort begann vorliegend am 8. Juli 2020 zu laufen, die Rekursgegnerin reichte am 20. Juli 2020 das Sistierungsgesuch ein. Solange das Rekursverfahren sistiert ist bzw. das Gesuch geprüft wird, steht die Vernehmlassungsfrist still. Ausgangspunkt für den Beginn des Friststillstands ist der Tag, an welchem das vollständige Sistierungsbegehren der schweizerischen Post übergeben wurde. Ab dem folgenden Tag steht die Vernehmlassungsfrist still. Die Frist stand demnach ab dem 21. Juli 2020 still. Bei Fortsetzung des Vernehmlassungsverfahrens läuft die Vernehmlassungsfrist um die Restdauer weiter. Die Rekursgegnerin wird deshalb aufgefordert, **innert 16 Tagen** ab Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Vorbringen des Rekurrenten einzureichen.

Mit freundlichen Grüssen

REKURSKOMMISSION
der Zürcher Hochschulen
Der Vizepräsident



lic. iur. Christian Berz

Kopie z.K.: Christian Gutknecht



Einschreiben
Rekurskommission
der Zürcher Hochschulen
Walcheplatz 2
CH-8090 Zürich

HOCHSCHULAMT					
SB	ub	md	ep	sl	
GL	GS				
Eingang: 21. Juli 2020					
z.K.	ErL.	Brief	Bespr.	RRA	Ablage
Bemerkungen:					

Zürich, 20. Juli 2020
Unser Aktenzeichen: DSD20.05.26

Antrag auf Sistierung des Rekursverfahrens in Sachen Christian Gutknecht gegen die Universität Zürich (UZH) betreffend die Verfügung der UZH vom 30. Juni 2020
Geschäfts-Nr.: 40/20

In Sachen

Christian Gutknecht, Blumensteinstrasse 17, 3012 Bern

Rekurrent

gegen

Universität Zürich, Abteilung Datenschutzrecht der UZH, Hirschengraben 56, 8001 Zürich

Rekursgegnerin

betreffend

Informationszugangsgesuch gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG ZH; LS 170.4) von Herrn Christian Gutknecht



Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre prozessleitende Verfügung vom 6. Juli 2020 (Zustellung am 7. Juli 2020) und stellen folgenden

ANTRAG:

1. Das Rekursverfahren in Sachen Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang zum Elsevier-Vertrag sei bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rekurskommission Zürcher Hochschulen in Sachen Christian Gutknecht gegen Universität Zürich betreffend Informationszugang RSC-Vertrag (Geschäftsnummer 15/20) zu sistieren.
2. Eventualiter sei der Rekursgegnerin eine neue Frist zur Erstattung einer Rekursantwort anzusetzen.

BEGRÜNDUNG:

Das Gesuch um Informationszugang zum RSC-Vertrag und das Gesuch um Informationszugang zum Elsevier-Vertrag betreffen die gleichen Rechtsfragen. Der Ausgang des hängigen RSC-Rekursverfahren (Geschäftsnummer 15/20) ist für das Elsevier-Rekursverfahren (Geschäftsnummer 40/20) von präjudizieller Bedeutung. Es wird in diesem Verfahren über Sachumstände und rechtliche Fragen entschieden, die für den Ausgang des Elsevier-Rekursverfahrens von massgebender Bedeutung sein können.

Wunschgemäss erhalten Sie als Beilage das ungeschwärzte Streitobjekt (vertraulich).

Mit freundlichen Grüssen

Universität Zürich
Abteilung Datenschutzrecht

Markus Golder, lic. iur. HSG, RA
Leiter

Beilage: Elsevier-Vertrag, ungeschwärzt